Übersichtskarte 1 : 10 000

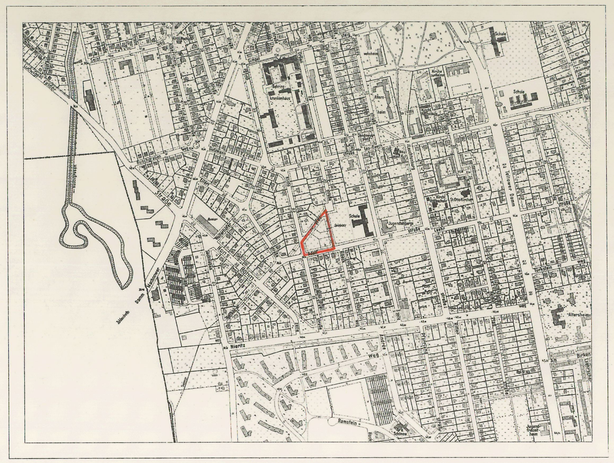

Abzeichnung

Bebauungsplan X-99

für das Gelände zwischen Adolfstraße, Klistostraße, Hoffbauerpfad und Fußweg zwischen Urbanstraße und Adolfstraße

im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

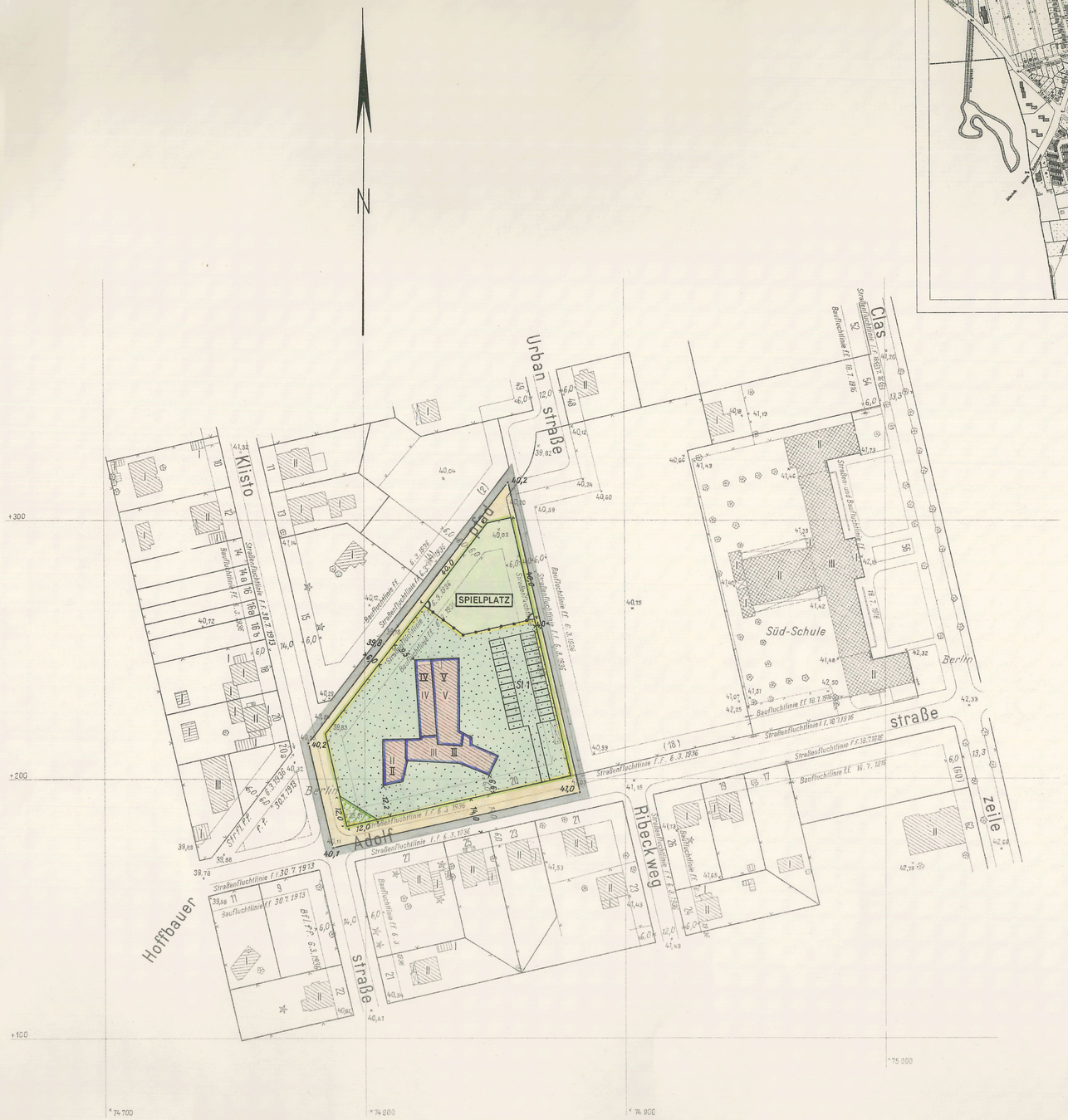

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grünflächen: z.B. SPIELPL.

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Straßenbegrenzungslinie

Sichtflächen

Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN — · 35,4

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen — St 3

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl — IV

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am vom 9.7. 1971 ~~Verordnung vom~~ 5.8. 1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 28.V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
   Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt:

Berlin, den 16. Februar 1968

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — *Frommholz*, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — *Fischer*, Amtsleiter

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 17. März 1959

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- ~~und Wohnungs~~wesen
Vermessungsamt
i.A.
~~Amtsleiter~~

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. September 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 20. 9. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1299 verkündet worden.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20. 3. 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 29. 4. 68 bis 31. 5. 68 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 14. Juni 1968

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Fischer
Amtsleiter

X-99

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis